



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B46.006/0004-I 5/2010

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betrifft: Entwürfe eines Abgabenänderungsgesetzes 2010 (AbgÄG 2010) sowie von Verordnungen zum Umsatzsteuergesetz 1994.

Bezug: BMF-010000/0008-VI/A/2010

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 10. März 2010 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu den im Gegenstand genannten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (KörperschaftsteuerG 1988):

Die in **§ 13 Abs. 6** gefundene Regelung zur Offenlegung der an Privatstiftungen beteiligten Personen ist zu begrüßen. In der Formulierung des zweiten Satzes wäre allerdings unbedingt die im FATF-Prüfbericht zu Empfehlung 26 geäußerte Kritik an der angeblich automatischen Einleitung eines Strafverfahrens im Falle einer Verdachtsmeldung zu berücksichtigen. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass aufgrund der bloßen Nichtoffenlegung noch kein „Verdacht“ gegeben ist. Im Übrigen wird die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle im BKA-G zu regeln sein, sodass sich nähere Ausführungen darüber in diesem Gesetz erübrigen. Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

„Kommt die Privatstiftung diesen Verpflichtungen nicht nach, hat das zuständige Finanzamt hievon unverzüglich die Geldwäschemeldestelle beim Bundesministerium

für Inneres (§ 6 Sicherheitspolizeigesetz) zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben zu informieren.“

Zu Artikel 8 (Zollrechts-Durchführungsg):

Gegen **§ 17c Abs. 2 dritter Satz** bestehen wegen der im FATF-Prüfbericht zu Empfehlung 26 geäußerten Kritik an der angeblich automatischen Einleitung eines Strafverfahrens im Falle einer Verdachtsmeldung Bedenken. Im Text wäre daher jedenfalls zu verdeutlichen, dass nicht in jedem Fall eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Da die Vorgangsweise der Geldwäschemeldestelle wohl im BKA-G geregelt werden sollte und die StPO im Allgemeinen regelt, in welchen Fällen Anzeige zu erstatten ist, wird vorgeschlagen, § 17c Abs. 2 dritter Satz ersatzlos zu streichen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

29. März 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt